

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

einem Stempel von 2 K 50 h. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, so ist für jedes Semester oder jeden Jahrgang ein Stempel von 2 K 50 h zu entrichten. Volksschulzeugnisse (Schulnachrichten und Volksschulentlassungszeugnisse) sind stempelfrei. Absolutorien über Studien und zwar an Staatslehranstalten 15 K, an Landes-, Gemeinde- oder Privatanstalten 10 K-Stempel.

Die wichtigsten stempelfreien Zeugnisse sind außer den vorgedachten Volksschulzeugnissen: a) Armutzeugnisse; b) Zeugnisse, die zur Erlangung einer Armenpfunde, zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Kranken-, Gebär-, Findel-, Siechen-, Waisen-, Erziehungshaus u. dgl. beigebracht werden müssen; c) Christenlehrzeugnisse; d) Religionszeugnisse für Brantleute; e) Zeugnisse über die Anmeldung des Uebertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zu einem anderen; f) Impfzeugnisse; g) Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen behufs Erhalt des hierfür gewidmeten Betrages (Stipendium oder Rente); h) die in die Wander- oder Dienstbücher eingetragenen Dienst- und

Verhaltenszeugnisse; i) ärztliche Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Unterrichte der Volks- und Bürgerschulen zu rechtfertigen, insoweit zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht; k) Zeugnisse in Angelegenheit der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter.

Zollverfahren, Eingaben, und zwar:

1. um Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung 100 K von jedem Bogen;
2. im übrigen: a) wenn eine gesetzliche Begünstigung als Recht in Anspruch genommen wird, stempelfrei; b) wenn es sich um eine Ausnahme handelt oder um etwas, wozu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, 10 K; c) Refurse bis 100 K — 2 K 50 h, — über 100 K — 5 K.

Anmerkung: Die im Stempel- und Gebührenanzeiger enthaltenen Ansätze über die festen Gebühren gelten erst seit 1. Oktober 1921.

Verbrauchsstempel für Spielkarten: Für ein Kartenspiel bis zu 36 Blätter 2 K, über 36 Blätter 4 K; für lackierte oder waschbare oder solchen gleichgehaltene Kartenspiele das Doppelte der vorgedachten zwei Stempelbeträge.

Post- und Telegraphenwesen.

Neue Post- und Telegraphengebühren

für den Verkehr im Inlande, mit Liechtenstein, Ungarn, Deutschland, der tschecho-slowakischen Republik, dem Königreich S. H. S. und den Weltpostvereinsländern.

Gültig vom 1. August 1921.

A. Gebühren bei der Aufgabe.

1. Gewöhnliche Briefe: a) Oesterreich (Höchstgew. 500 Gr.), Deutschland (Gew. unbeschr.), Ungarn (Höchstgew. 250 Gr.) im Ortsverkehr 3 K, im Fernverkehr 4 K bis 20 Gramm, darüber für je weitere 20 Gr. ohne Rücksicht auf die Entfernung um 1 K mehr; b) nach der Tschechoslowakei, dem Kgr. S. H. S. (Höchstgewicht 2 kg) und dem sonstigen Auslande einschließlich den zu Italien, Polen und Rumänien gehörigen Gebieten der ehemaligen öst.-ung. Monarchie (Höchstgewicht unbeschr.): Bis 20 Gr. 10 K, darüber für jede weiteren 20 Gr. um 5 K mehr.

2. Postkarten: a) Inland, Deutschland und Ungarn einfach 2 K, mit Antwort 4 K; b) Tschechoslowakei, Kgr. S. H. S., Südtirol und den sonstigen Weltpostvereinsländern: einfach 6 K, mit Antwort 12 K.

3. Drucksachen: Inland, Deutschland, Ungarn (Höchstgew. 2000 Gr., Ausdehnung d. Drucksachen auf 45 cm in jeder Richtung in Rollenform auf 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser beschr.): Freimachungszwang. a) Inland, Deutschland und Ungarn: Nichtreilige: für je 50 Gramm nicht-

sperrig (flach) 80 h, sperrige (Rollen) 160 h; für eilige Drucksachen ins Inland, nach Deutschland und Ungarn außerdem der Sitzzuschlag von 20 h. Drucksachen in Rollenform zur eiligen Beförderung nicht zugelassen; b) Weltpostvereinsverkehr (mit den zu Italien, Polen u. Rumänien gehörigen Gebieten der ehem. öst.-ung. Monarchie): für je 50 Gramm 2 K. Sondertarif für Blindendruckendungen (bloß Inland, Deutschland, Tschechoslowakei), bis 100 Gramm 20 h, darüber für je 500 Gramm 40 h; im Weltpostvereinsverkehr für je 500 Gr. 1 K; zul. Höchstgewicht 3 kg. Drucksachen in Rollenform können eilig nicht befördert, daher auch nicht eingeschrieben werden. Briefe und schriftliche Mitteilungen verboten. Gedruckte Visitenkarten, auch Ansichtskarten, welche mit Glückwünschen oder anderen Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten oder herkömmlichen Abkürzungen (p. f. usw.) beschrieben sind, können als Drucksachen versendet werden.

4. Geschäftspapiere. Inland, Deutschland, Ungarn (Höchstgewicht 2 kg): Gebühren: für je 50 Gr. 80 h (mindestens aber 4 K); Ausland: für je 50 Gr. 2 K (mindestens 10 K). Müssen wenigstens teilweise freigemacht werden. Die Einschreibung ist zulässig.